

## Anlage 1: Preisblatt Grundversorgung von Abnahmestellen mit Leistungsmessung der EWR AG

Mit Wirkung zum 01. Jänner 2023 gelten für die Grundversorgung von Abnahmestellen mit Leistungsmessung die nachfolgend genannte Formel zur Ermittlung des monatlichen Energie-Arbeitspreises.

### Berechnung des monatlichen Energie-Arbeitspreises für Abnahmestellen mit einer Leistungsmessung in der GRUNDVERSORGUNG

$$EP_{Stunde\ i} = P_{Stundenpreis\ i} + Z \quad [ct/kWh]$$

$EP_{Stunde\ i}$ : Energiepreis pro kWh in der Stunde i (ct/kWh)

$P_{Stundenpreis\ i}$ : Spotmarktpreis der Stundenkontrakte (Day Ahead Spot AT) der einzelnen Tagesstunden i (ct/kWh)

Die Spotmarktpreise der einzelnen Stundenkontrakte können für jeden Tag auf der Internetseite der Strombörse EPEX SPOT SE, Paris unter [www.epexspot.com](http://www.epexspot.com) eingesehen werden.

Z: Zuschlag (Kosten für den Stromeinkauf wie Dienstleister- oder Börsengebühren, Vertriebskosten und die geplanten Erlöse)

$Z = 2,50\ ct/kWh$

Der Energie-Arbeitspreis ergibt sich aus dem mengengewichteten (Basis für die Mengengewichtung ist der 1/4h-Lastgang der Abnahmestelle) Durchschnitt aller Stundenpreise im jeweiligen Monat und versteht sich als Nettopreis.

Zu dem genannten Nettopreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit 20% hinzuzurechnen. Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6% der Energiekosten betragen.

Die weiteren Preiskomponenten wie Netznutzungsentgelte, Steuern und Abgaben werden staatlich festgelegt und nach Bekanntgabe der Behörden auf unserer Homepage [www.ewr-energie.com](http://www.ewr-energie.com) veröffentlicht und entsprechend ebenfalls in Rechnung gestellt.

Die Grundversorgung kann vom Kunden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden.

### Weitere Informationen erhalten Sie unter

Telefon: +43 5672 607 374  
 E-mail: [sonderkunden@ewr.at](mailto:sonderkunden@ewr.at)  
 Website: [www.ewr-energie.com](http://www.ewr-energie.com)

### STROMKENNZEICHNUNG

gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EEWOG 2010 und StromkennzeichnungsVO 2011 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021. Gültig ab 01. Mai 2022.

